

RS OGH 2005/12/21 3Ob125/05m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.2005

Norm

ABGB §354 B

Rechtssatz

Durch den Betrieb eines auf fremdem Grund befindlichen Kabel-TV-Netzes nimmt dessen Eigentümer zwangsläufig jene Liegenschaft in Anspruch, auf der sich dieses Netz (der betreffende Netzteil) befindet. Demnach richtet sich auch der Umfang einer solchen Berechtigung - unabhängig vom Eigentum an den Leistungsanlagen - nach der Vereinbarung zwischen Liegenschaftseigentümer und Netzbetreiber. Von dieser Vereinbarung hängt demnach auch ab, welche Dienste der Betreiber über das bestehende Kabelnetz erbringen darf.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 125/05m
Entscheidungstext OGH 21.12.2005 3 Ob 125/05m
Veröff: SZ 2005/190

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120432

Dokumentnummer

JJR_20051221_OGH0002_0030OB00125_05M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at